OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651789/2/ZO

Datum:
Linz, 25. August 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des D J P, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 17.6.2020, GZ: 20/181387-Rei, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der bekämpfte Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 17.6.2020, GZ: 20/181387-Rei, dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A, B, C, E und F durch Befristung bis 17.6.2021 eingeschränkt und den Bf verpflichtet, insgesamt vier Haaranalysen auf Ethylglucuronid vorzulegen. Weiters wurde eine Nachuntersuchung durch den Amtsarzt bis 17.6.2021 angeordnet.

Diesen Bescheid begründete die belangte Behörde mit dem amtsärztlichen Gutachten vom 17.6.2020.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass aus dem Bescheid nicht erkennbar sei, aufgrund welcher Tatsachen die Befristung und Auflagen erteilt worden seien. Die Behörde verweise bloß pauschal auf das amtsärztliche Gutachten, setzte sich mit diesem aber nicht sachlich auseinander.

Bereits die Anamnese des Amtsarztes sei grob fehlerhaft, dieser habe in seinem Gutachten angeführt, dass auch „Fahrerflucht“ vorliegen solle. Das diesbezügliche Straferkenntnis sei jedoch vom LVwG Oö. aufgehoben worden. Die Behörde habe bereits im Entzugsbescheid sowie im Straferkenntnis wegen dieses Vorfalles Fehler gemacht.

Weiters habe der Amtsarzt das verkehrspsychologische Gutachten offensichtlich auf willkürliche Weise nur zum Teil und einseitig zu seinem Nachteil widergegeben. Die Bemerkung des Verkehrspsychologen „da die Eignung gegenwärtig in erster Linie aufgrund der günstigen Motivationslage gegeben ist und eine Abschwächung derselben nach der Befundlage nicht ausgeschlossen werden kann, empfehlen wir eine Befristung der Lenkberechtigung auf ein Jahr mit regelmäßiger Kontrolle der alkohospezifischen Parameter (Haaranalyse)“ stelle einen Stehsatz dar. Derartige Bemerkungen stünden dem Verkehrspsychologen gar nicht zu und stünden auch im krassen und direkten Widerspruch zu den restlichen Teilen des Gutachtens. So werde ua ausgeführt, dass „eine erhöhte Selbstkontrolle als besonders positiv zu werten ist und dies auch in der Exploration gut beobachtet werden konnte. Im Rahmen des explorativen Gesprächs zeigt sich der Untersuchte ausreichend offen, eloquent, sozial angepasst und gut affizierbar. Der Untersuchte kann die Tragweite seines problematischen Verhaltens erkennen und ausreichend Verantwortung hierfür übernehmen. Die Gefährlichkeit einer alkoholisierten Verkehrsteilnahme wird erkannt und realistisch eingeschätzt. Aus den Angaben zum Vorfall und den üblichen Trinkgewohnheiten bis vor dem Unfall lässt sich aus den Angaben zwar hin und wieder ein erhöhter Alkoholkonsum in sozialen Trinksituationen ableiten, jedoch lässt sich aus den Angaben auf keine missbräuchliche Verwendung bzw.

funktionalen Einsatz von Alkohol schließen. Hierbei als weiters positiv zu bewerten ist die eingehaltene Alkoholabstinenz seit dem Vorfall und die angegeben positiven Auswirkungen seither".

Die Begründung des amtsärztlichen Gutachtens sei offensichtlich fehlerhaft. Aus dem Gutachten sei nicht zu entnehmen, weshalb bei ihm eine „erhöhte Alkoholtoleranz“ vorliege. Seitens des Amtsarztes werde ihm ein „Drink and Drive Verhalten“ unterstellt, ohne dass es hierfür einen Beleg gibt.
Es habe den Anschein, dass der Amtsarzt auf willkürliche Weise nicht belegte Vermutungen und Verdächtigungen ihm gegenüber mehr Gewicht einräume als Feststellungen von Psychologen, sowie der bereits erfolgten unauffälligen Haaranalyse. Der Amtsarzt begründe nicht, weshalb er trotz der positiven Untersuchungsergebnisse (Im Gutachten der F vom 16.06.2020 wurde EtG nicht nachgewiesen), zu dem Schluss komme, dass diese allgemeinen Bemerkungen auch auf ihn zutreffen würden. Das Ereignis, welches zum Entzug der Lenkberechtigung geführt habe, sei einmalig gewesen und stehe im Widerspruch zu seinem sonstigen Lebenswandel.

Die Behörde habe den Bescheid auch deshalb mit Rechtswidrigkeit belastet, da sie ihm vor Erlassen der Entscheidung keine Möglichkeit zur Äußerung hinsichtlich des amtsärztlichen Gutachtens und der verkehrspsychologischen Stellungnahme eingeräumt habe.

Der Bf beantragte daher, den Bescheid dahingehend abzuändern, dass die Lenkberechtigung unbefristet gültig ist sowie die Haaranalysen und die Nachuntersuchung ersatzlos entfallen. Dazu wurde auch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, aus welchem sich der relevante Sachverhalt ergibt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung kann trotz des entsprechenden Antrages unterbleiben, weil aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der bekämpfte Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Dem Bf war die Lenkberechtigung aufgrund eines Alkoholdeliktes im Oktober 2019 entzogen worden. Bei diesem Vorfall hatte der Bf seinen PKW ca. 8 km gelenkt, wobei es durch einen Fahrfehler zu einem Unfall mit (offensichtlich geringem)

Sachschaden gekommen ist. Bei seinem Handy sei der Akku leer gewesen, weshalb der Bf nach Hause gefahren und dort die Polizei verständigt hat. Ein Alkotest hat unter Berücksichtigung der Rückrechnung auf die Vorfallszeit bei ihm eine Alkoholisierung von umgerechnet 1,68 Promille ergeben.

Bei einer Haaranalyse (Probenahme vom 20.5.2020) konnte bei einer Gesamtlänge der Haarprobe vom 2 cm ETG nicht nachgewiesen werden. Für diesen Zeitraum ist von einer Alkoholabstinenz des Bf auszugehen.

Die verkehrspsychologische Untersuchung vom 4.5.2020 ergab hinsichtlich der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit keinerlei Auffälligkeiten, im Hinblick auf die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ergab sich ein selbstkontrolliertes Persönlichkeitsbild mit einer Antwortverzerrungstendenz. Die erhöhte Selbstkontrolle ist als besonders positiv zu bewerten und konnte auch in der Exploration gut beobachtet werden. Der Bf zeigte sich im Gespräch ausreichend offen, eloquent, sozial angepasst und gut affizierbar. Er konnte die Tragweite seines problematischen Verhaltens erkennen und ausreichend Verantwortung hierfür übernehmen. Er erkannte die Gefährlichkeit einer alkoholisierten Verkehrsteilnahme. Aus den Angaben zum Vorfall und den üblichen Trinkgewohnheiten vor diesem lässt sich hin und wieder ein erhöhter Alkoholkonsum in sozialen Trinksituationen ableiten, jedoch lässt sich aus den Angaben auf keine missbräuchliche Verwendung bzw funktionalen Einsatz von Alkohol schließen. Als positiv ist die einbehaltene Abstinenz seit dem Vorfall und die angegebenen positiven Auswirkungen bzw die subjektive Zufriedenheit darüber zu bewerten. Insgesamt ist aus verkehrspsychologischer Sicht die nötige Bereitschaft zur Verkehrsanpassung in ausreichendem Maß ableitbar. Der Verkehrspsychologe kam zusammengefasst zu einer bedingten Eignung, wobei die Eignung gegenwärtig in erster Linie aufgrund der günstigen Motivationslage gegeben ist und eine Abschwächung derselben nach der Befundlage nicht ausgeschlossen werden kann. Der Verkehrspsychologe empfahl eine Befristung der Lenkberechtigung auf ein Jahr mit regelmäßiger Kontrolle der alkoholspezifischen Parameter.

Der Amtsarzt der belangten Behörde kam in seinem Gutachten unter Berücksichtigung der VPU und des Ergebnisses der Haaranalyse zusammengefasst zu der Einschätzung, dass der Bf für ein Jahr befristet geeignet ist, wobei Kontrolluntersuchungen auf ETG alle drei Monate durchzuführen sind. Der Amtsarzt begründete diese befristete Eignung damit, dass beim Bf ein Zustand nach schädlichem Gebrauch von Alkohol vorliege, wobei er diesbezüglich auf das Delikt und die dadurch ableitbare erhöhte Alkoholtoleranz hinwies. Die derzeitige Alkoholkarenz müsse daher zumindest in den nächsten 12 Monaten weiter engmaschig kontrolliert werden, um einen erneuten Rückfall in frühere Alkoholkonsumgewohnheiten möglichst frühzeitig zu erkennen. Eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme wurde vom Amtsarzt nicht eingeholt. Die belangte

Behörde legte dieses Gutachten ihrem Bescheid zugrunde, ohne sich mit diesem näher auseinander zu setzen.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 24 Abs.1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Gemäß § 14 Abs.1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht soweit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs.4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs.5 FSG-GV ist Personen, die Alkohol, Sucht- oder Arzneimittel abhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

5.2. Aus den Bestimmungen des § 14 Abs. 1 und Abs. 5 FSG-GV ergibt sich, dass beim Verdacht einer Alkoholabhängigkeit oder eines gehäuften Missbrauches in der Vergangenheit eine fachärztliche (psychiatrische) Stellungnahme erforderlich ist. Der Amtsarzt begründete sein Gutachten damit, dass beim Bf ein schädlicher Gebrauch von Alkohol vorliege, wobei er diesbezüglich auf das Delikt (gemeint wohl auf die auffällig hohe Alkoholisierung von 1,68 Promille) und daraus

abgeleitet auf eine erhöhte Alkoholtoleranz hinwies. Der Amtsarzt und diesem ohne eigene Überlegungen folgend die belangte Behörde gehen also offensichtlich von einem gehäuften Alkoholmissbrauch des Bf zumindest bis zum Vorfall vom Oktober 2019 aus. Eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme wurde jedoch nicht eingeholt. Soweit in der VPU angeführt ist, dass beim Bf keine missbräuchliche Verwendung von Alkohol ableitbar ist, ist festzuhalten, dass sich diese Aussage auf die Angaben des Bf zum Vorfall und seinen üblichen Trinkgewohnheiten stützt. Diese Aussage kann daher eine entsprechende fachärztliche Überprüfung nicht ersetzen. Für die Fälle eines gehäuften Alkoholmissbrauches in der jüngeren Vergangenheit verlangt § 14 Abs. 5 FSG-GV zwingend die Einholung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme (siehe auch VwGH 11.6.2018, Ra 2018/11/0080). Das amtsärztliche Gutachten, welches – obwohl es laut Begründung von gehäuftem Alkoholmissbrauch in der jüngeren Vergangenheit ausgeht – ohne Einholung dieser verpflichtend vorgesehenen fachärztlichen Stellungnahme erstellt wurde, ist daher nicht schlüssig und durfte der Entscheidung nicht zugrunde gelegt werden.

5.3. Gemäß § 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist dabei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach der ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (26.6.2014, Ro 2014/03/0063, 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen nur ausnahmsweise in Betracht. Dies insbesondere dann, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (im Sinn einer „Delegierung“ der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

Es ist nicht nachvollziehbar, woraus die belangte Behörde die Schlüssigkeit des amtsärztlichen Gutachtens ableitet. Im Fall der Unvollständigkeit oder Unschlüssigkeit eines amtsärztlichen Gutachtens ist der Sachverständige zur Ergänzung der Begründung oder Aufklärung von Widersprüchen aufzufordern (VwGH 17.10.2006, 2003/11/0318). Nicht jede Unschlüssigkeit eines Gutachtens berechtigt das Verwaltungsgericht zur Zurückverweisung der Sache an die Behörde. Im ggst. Fall haben der Sachverständige (und damit auch die Behörde) jedoch zwingend erforderliche Ermittlungsschritte unterlassen, nämlich die bei

dem von ihnen angenommenen gehäuften Missbrauch von Alkohol in der Vergangenheit gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV vorgeschriebene fachärztliche Stellungnahme. Es wurde damit lediglich ansatzweise ermittelt. Das für die Beurteilung des Falles wichtigste Beweismittel wurde noch gar nicht erhoben.

Die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde ist im Interesse der Raschheit und Kostenersparnis gelegen. Die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das LVwG Oö. läge nicht im Sinne der Verfahrensökonomie des § 28 Abs. 2 Z 2 VwGVG, da die Prüfung der gesundheitlichen Eignung, insbesondere die Neufassung des Gutachtens durch den der belangten Behörde beigeordneten Amtsarzt rascher durchgeführt werden kann. Dieser hat den Bf bereits untersucht und kann seine Beurteilung auf den bereits teilweise erhobenen Befund stützen. Der Fall und dessen Umstände sind der belangten Behörde und dem Amtsarzt bereits bekannt. Diese Kenntnisse können in den neuen Bescheid einfließen.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung des VwGH (siehe zB VwGH 14.5.2020, Ra 2020/11/0014) die Einschränkung der Lenkberechtigung ausschließlich auf Basis der Aussagen der VPU nicht zulässig wäre. Der Verkehrspsychologe empfahl diese Einschränkung lediglich deshalb, weil „eine Abschwächung der derzeit günstigen Motivationslage nach der Befundlage nicht ausgeschlossen werden könne“. Diese Aussage reicht nicht aus, um von einer eingeschränkten Bereitschaft zur Verkehrsanpassung auszugehen. Es bedarf vielmehr konkreter Umstände, die den Schluss zulassen, der Betreffende sei nicht willens oder in der Lage, sein Verhalten in Bezug auf Alkoholkonsum an die Erfordernisse des Straßenverkehrs anzupassen.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die Notwendigkeit einer fachärztlichen Stellungnahme bei einer Suchtmittel-abhängigkeit in der Vergangenheit ergibt sich aus § 14 Abs. 5 FSG-GV und entspricht der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Die bloß ansatzweise Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts im Sinne der §§ 37 und 39 AVG berechtigt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, 10. September 2014, Ra 2014/08/0005, 26. März 2015, Ra 2014/07/0077) das Verwaltungsgericht zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde. Die ordentliche Revision ist daher unzulässig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl